

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 1969.	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 69	Verordnung über das besonders gefährdete fliegende Personal der Vollzugspolizei GVBl. II 321-18	185
18. 9. 69	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien GVBl. II 91-15	186
12. 9. 69	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung GVBl. II —	187
5. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969 Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 98	187
—	Berichtigung	188

Verordnung über das besonders gefährdete fliegende Personal der Vollzugspolizei*)

Vom 16. September 1969

Auf Grund des § 196 a Abs. 4 und des § 233 des Hessischen Beamten-gesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Zweite Hessische Besoldungs-neu-regelungsgesetz vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts ver-
ordnet:

§ 1

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in der fliegerischen Ausbildung zum Führer oder Bordwart eines Luftfahrzeugs stehen oder nach abgeschlossener fliegerischer Ausbildung auf einen anderen Luftfahrzeugtyp umgeschult werden, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Luftfahrzeugs gehören, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal, wenn sie einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 2 Abs. 1 und 2) durchführen oder solange ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 2 Abs. 3) vorliegt.

(3) Luftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Flugzeuge und Hubschrauber.

§ 2

(1) Ein besonders gefährlicher Auftrag liegt vor,

1. wenn dem Flugauftrag entsprechend Flüge durchgeführt werden
 - a) mit Verlastung oder Abwurf von Gegenständen,
 - b) mit Hubschraubern in einer Flughöhe von weniger als 250 Metern über Grund,
 - c) mit Flugzeugen in einer Flughöhe von weniger als 500 Metern über Grund,
 - d) im Schwebeflug in weniger als 250 Metern über Grund,
 - e) im Luftrettungseinsatz, der mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
 - f) mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 80 Kilometern in der Stunde (Langsamflug),

2. bei Flugaufträgen

- a) zur Abnahme neuer Luftfahrzeuge,
- b) zur Überprüfung überholter Luftfahrzeuge oder neuer oder erneuerter wesentlicher Luftfahrzeugteile,
- c) zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen.

(2) Einem besonders gefährlichen Auftrag stehen die Fälle gleich, in denen

1. abweichend von dem erteilten Flugauftrag die in Abs. 1 Nr. 1 bezeich-

*) GVBl. II 321-18

neten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände notwendig werden,

2. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung dazu Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Hubschraubers oder beim Abseilen aus einem Hubschrauber oder Aufseilen in einen Hubschrauber durchzuführen sind.

(3) Ein besonders gefährlicher Flugzustand liegt vor, wenn das Luftfahrzeug startet oder landet, ein Schlechtwettergebiet durchfliegt oder nicht gesteuert werden kann. Einem besonders gefährlichen Flugzustand steht ein Fallschirmsprung im Luftnotfall gleich.

§ 3

(1) Zum Flugdienst gehören alle Dienstverrichtungen, die an Bord zur Durchführung des Flugauftrags einschließlich des Startens und Landens erforderlich sind.

(2) Der Start beginnt, sobald sich das Luftfahrzeug nach der Freigabe zum Start bewegt, um sich vom Grund abzuheben; er endet mit Erreichen der nach den Luftverkehrsregeln oder durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung; bei einer Not-

landung genügt der Entschluß des Luftfahrzeugführers zu landen. Die Landung endet, wenn das Ausrollen des Flugzeugs beendet ist, oder wenn der Hubschrauber nach Beendigung des Schwebestands auf Grund aufsetzt.

(3) Das Anrollen zum Start und das Abrollen nach der Landung gehören zum Starten oder Landen nur bei Start oder Landung auf einem Gelände ohne ordnungsgemäß ausgebaute und befestigte Oberfläche, das nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Luftfahrzeugführer vorher erkundet ist.

(4) Zum Flugdienst gehören ferner

1. die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Dienstverrichtungen,
2. im Luftnotfall der Absprung mit dem Fallschirm.

§ 4

Polizeivollzugsbeamte, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrags in einem Luftfahrzeug mitfliegen, gelten während des Flugdienstes als besonders gefährdetes fliegendes Personal, wenn die Besatzung des Luftfahrzeugs nach § 1 besonders gefährdetes fliegendes Personal ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1969

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien*)

Vom 18. September 1969

Zur Ausführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 937), wird bestimmt:

§ 1

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

*) GVBl. II 91-15

**Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung
einer Amtsbezeichnung*)**

Vom 12. September 1969

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen
Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Jugendleiterin im Schuldienst“
fest.

Wiesbaden, den 12. September 1969

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern
Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit
bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969*)**

Vom 5. September 1969

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom
22. Juli 1969 zu dem Staatsvertrag zwi-
schen den Ländern Baden-Württemberg,
Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zu-
sammenarbeit bei der Raumordnung im
Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969
(GVBl. I S. 129) wird hiermit bekanntge-
geben, daß der Staatsvertrag nach sei-
nem Art. 6 am 19. August 1969 in Kraft
getreten ist, nachdem alle vertragsschlie-
ßenden Länder dem Staatsministerium
Baden-Württemberg schriftlich mitgeteilt
haben, daß die verfassungsmäßigen Vor-
aussetzungen für das Inkrafttreten des
Staatsvertrages gegeben sind.

Wiesbaden, den 5. September 1969

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 98

Berichtigung

Betreff: Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110)¹⁾

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 31. Mai 1965 veröffentlichte Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b und c wird jeweils das Wort „erstmalige“ durch das Wort „erste“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

¹⁾ GVBl. II 42-18

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 230 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.